

Aktenzeichen:

5_RKn_60/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 17. November 1964

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n
.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 17. November 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K r e b s
und Bundesrichter Dr. W i t t e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter F o x
und Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 14. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war vom 20. Juli bis zum 8. August 1961 arbeitsunfähig krank. Die Beklagte zahlte ihm für die Zeit vom 22. Juli bis zum 8. August 1961 Krankengeld, lehnte aber die Zahlung für den 20. und 21. Juli 1961 ab. Der Widerspruch des Klägers wurde mit der Begründung zurückgewiesen, der Anspruch auf Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit ab entstehe nach § 182 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Juli 1961 geltenden Fassung (RVO aF) erst, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen gedauert habe. Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (Leistungsverbesserungsgesetz -LVerbG) sei diese Bestimmung am 1. August 1961 fortgefallen; das neue Recht gewähre einen solchen Nachzahlungsanspruch nicht.

Das Sozialgericht (SG) hat die Entscheidung der Knappschaftszahlstelle abgeändert, den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger auch für den 20. und 21. Juli 1961 Krankengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Zwar trafen die Übergangsbestimmungen keine Regelung für die hier zu entscheidende Frage, jedoch sei ihnen der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, bei noch nicht abgeschlossenen Versicherungsfällen den Versicherten nicht durch die Änderung zu benachteiligen und daher in solchen Fällen die alten Bestimmungen weiter gelten zu lassen, falls sie für den Versicherten günstiger seien. Außerdem sei der Anspruch auf Bezahlung der Karenztage rückwirkend am ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit entstanden, in einer Zeit also, zu der das neue Gesetz noch nicht in Kraft gewesen sei. Das SG hat die Berufung zugelassen.

Mit der unter Einwilligung des Klägers eingelegten Sprungrevision rügt die Beklagte, das SG habe den Einfluß der Rechtsänderung auf den laufenden Versicherungsfall verkannt. Nach altem Recht sei der Anspruch auf Krankengeld für die ersten beiden Tage der Arbeitsunfähigkeit (Karenztage) erst am 15. Tage der Arbeitsunfähigkeit zur Entstehung gelangt; vorher habe er nicht bestanden. Da diese Regelung am 1. August 1961 außer Kraft gesetzt worden sei, habe ein



- 3 -

solcher Anspruch für den Kläger auch nicht mehr entstehen können. Dies sei nicht unbillig, weil auch die Leistungsverbesserungen des LVerbG vom Tage des Inkrafttretens ab für die Übergangsfälle Geltung hätten. Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, daß der Anspruch auf Krankengeld bereits bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zur vollen rechtlichen Existenz gelangt sei. Seine Aufhebung würde eine grundgesetzlich verbotene entschädigungslose Enteignung darstellen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sei. Jedenfalls sei ein einmal entstandener Anspruch nicht ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung aufhebbar.

Die Sprungrevision der Beklagten ist nach § 161 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, auch zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Ansicht der Beklagten, daß in den Übergangsfällen, bei denen die ersten beiden Tage der Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. August 1961, das Ende der Zweiwochenfrist aber nach diesem Stichtage liegen, das Krankengeld für die Karenztage nicht nachzuzahlen sei, begegnet schon deshalb ernsten Bedenken, weil danach der Versicherte im Übergangsfalle im Vergleich sowohl zum alten als auch zum neuen Recht benachteiligt wäre. Nach altem Recht wären ihm nämlich die ersten beiden Tage, nach neuem Recht wenigstens der zweite Tag der Arbeitsunfähigkeit entschädigt worden, während ihm im Übergangsfall nach Ansicht der Beklagten für beide Tage nichts zusteht. Eine solche Benachteiligung von Übergangsfällen kann ohne weiteres als vom Gesetzgeber nicht gewollt angesehen werden, zumal die den vorliegenden Fall nicht ergreifende Übergangsregelung in Art. 6 Abs. 2 und 3 LVerbG die Tendenz erkennen läßt, die bisherigen Leistungsansprüche zumindest zu erhalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Man wird daher in der Übergangsregelung eine echte Gesetzeslücke erkennen und sie durch ergänzende Rechtsfindung im Sinne der Entscheidung des SG ausfüllen müssen (so Zeihe in SosVers 1962 S.150), wenn die Gesetzesänderung in Ermangelung einer entsprechenden Übergangsbestimmung tatsächlich zu dem von der Beklagten vertretenen Ergebnis führen würde.

Die Beklagte geht jedoch zu Unrecht davon aus, daß das Inkrafttreten des LVerbG am 1. August 1961 dem Anspruch auf Krankengeld für die beiden ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit entgegenstehe. Vielmehr richtet sich die Frage, ob schon für den 20. und 21. Juli Krankengeld zu zahlen ist - oben weil das neue Recht insoweit weder rückwirkende Kraft hat noch eine spezielle Übergangsregelung enthält - ausschließlich nach dem zu dieser Zeit noch geltenden alten Recht. Nach § 182 RVO aF setzte die Gewährung von Krankengeld voraus, daß eine Krankheit vorlag und daß diese Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig machte. Für die ersten beiden Tage, die sogenannten Karenztage, galt das jedoch nur dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf Unfall oder Berufskrankheit beruhte oder aber länger als zwei Wochen dauerte. Die letztgenannte Alternative unterscheidet sich von den beiden anderen dadurch, daß hier die Voraussetzung nicht von vornherein feststeht, sondern bis zum Ende der Zweiwochenfrist ungewiß bleibt. Das bedeutet aber nicht, daß die Zurücklegung des 15. Tages der Arbeitsunfähigkeit einen selbständigen Leistungsfall der Krankenversicherung darstellt, der einen besonderen Krankengeldanspruch für zwei Tage begründet. Nur kann erst mit Ablauf dieser Frist festgestellt werden, daß die besondere Anspruchsvoraussetzung für die Entschädigung der ersten beiden Tage, nämlich eine mit längerer Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit, tatsächlich vorgelegen hat. Durch diese nachträgliche Feststellung wird der bis dahin noch ungewisse Anspruch auf Krankengeld für die ersten beiden Tage nur rückwirkend bestätigt; eigentlicher Leistungsfall für den zunächst noch aufschiebend bedingten Anspruch bleibt aber die durch Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit an diesen beiden Tagen selbst. Die von der Beklagten angezogene Entscheidung des 3. Senats über die Berechnung der Zweiwochenfrist (BSG 14, 273) enthält nichts dieser Auffassung Widersprechendes; sie besagt nur, daß die genannte "Anspruchsvoraussetzung



- 5 -

einer gewissen Dauer der Arbeitsunfähigkeit" eine Frist darstellt. Weil nun der rein tatsächliche Vorgang des Ablaufs dieser Frist auf den Beginn der Arbeitsunfähigkeit, nämlich die beiden ersten Tage, zurückwirkt, wird die Rechtslage durch die innerhalb der laufenden Frist eingetretene Gesetzesänderung nicht berührt. Es besteht hier - jedenfalls im Ergebnis - kein Unterschied zu dem Fall, in dem etwa erst nachträglich festgestellt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit auf einer Berufskrankheit beruht. Entsprechendes ist für das bürgerliche Vertragsrecht in § 159 BGB geregelt, daß die an den Eintritt einer Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden sollen; hier müssen bei Eintritt der Bedingung die Beteiligten einander das gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen bereits in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.

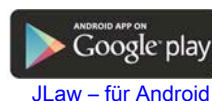
Dieses Ergebnis entspricht auch einem allgemeinen Grundsatz des zeitlichen Übergangsrechtes (Recht vom zeitlichen Herrschaftsbereich der Normen) bei solchen Rechtswirkungen, die aus einer Mehrheit zeitlich verschiedener Tatsachen entspringen. Erscheint hier die eine Tatsache als der wirkliche Grund der Rechtswirkung, die andere nur als die Bedingung, bei deren Eintritt jene die Rechtswirkung hervorruft, so entscheidet für die Normenanwendung die erstere. Deshalb steht die Wirkung des bedingten Rechtsgeschäftes unter dem Recht, das zur Zeit des Abschlusses galt, mag auch bei Eintritt der Bedingung neues Recht gelten (Ennecerus-Nipperdey Bd. I 1, § 63 III). Das bedeutet bei entsprechender Anwendung, auf den vorliegenden Fall aus der gesetzlichen Krankenversicherung, daß der Anspruch des Klägers nach dem Recht zu beurteilen ist, das zur Zeit der ersten beiden Tage seiner Arbeitsunfähigkeit Geltung hatte, weil diese krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit und nicht der Ablauf der Zweiwochenfrist den "wirklichen Grund" für den Krankengeldanspruch darstellt.

Das SG hat daher die Beklagte mit Recht zur Leistung von Krankengeld für den 20. und 21. Juli 1961 verurteilt. Dementsprechend

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

war die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)